

## Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung der Handwerker-Genehmigung

### 1. Geltungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung zum Parken gilt wahlweise für Nordrhein-Westfalen oder den Regierungsbezirk Köln.

### 2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Handwerker, die bei der zuständigen Handwerkskammer registriert sind, und ein zulassungspflichtiges Handwerk (Anlage 1 zur Handwerksordnung), zulassungsfreies Handwerk (Anlage B1 zur Handwerksordnung) oder handwerksähnliches Gewerbe (Anlage B2 zur Handwerksordnung) ausüben und

- a) regelmäßig Bau-, Reparatur- und Montagearbeiten sowie Dienstleistungen außerhalb des eigenen Betriebes durchführen

und

- b) ein Geschäftsfahrzeug einsetzen, dass sich für Materialtransporte und als Werkstattwagen bzw. für Dienstleistungen eignet.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie vergleichbare Tätigkeiten ausüben und hierfür entsprechende Fahrzeuge einsetzen.

### 3. Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung:

Anträge sind bei der für den Hauptsitz des Betriebes zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereiches gemäß Ziffer 1 zu stellen.

Antragsteller mit Hauptsitz außerhalb des Geltungsbereichs gem. Ziffer 1 können den Antrag bei einer beliebigen Straßenverkehrsbehörde des Geltungsbereichs stellen.

### 4. Einzureichende Antragsunterlagen:

- Antrag
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Kfz.-Scheine

## 5. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung von Handwerkerdiensten und Dienstleistungen zum Parken:

- **im eingeschränkten Haltverbot /Zonenhaltverbot nach Zeichen 286/290 StVO**
- **an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)**
- **in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Auslegen der Parkscheibe und unter Überschreitung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 2 StVO)**
- **auf Bewohnerparkplätzen (§ 45 Abs. 1 b StVO)**

## 6. Übertragbarkeit der Genehmigung

Die Ausnahmegenehmigung ist übertragbar (maximal auf 5 Fahrzeuge), **gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem der mit einem Hologramm (Kopierschutz) versehene Original Handwerkerparkausweis im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist**. Es können so viele Originalausfertigungen/Genehmigungen wie benötigt beantragt werden (siehe Gebührenhinweise). Sofern Sie über mehr als 5 Fahrzeuge verfügen, ist ggf. ein weiterer Antrag zu stellen.

## 7. Fahrzeugwechsel

Bei einem Fahrzeugwechsel muss die Originalgenehmigung sowie der neue Kfz-Schein zur Änderung vorgelegt werden.

## 8. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers werden an die Laufzeit der ersten Ausnahmegenehmigung angepasst.

## 9. Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr beträgt für **Nordrhein-Westfalen 350,00 EUR** für **die erste** Ausnahmegenehmigung und **175,00 EUR** für jede **weitere Ausnahmegenehmigung** des Antragstellers, die zeitgleich beantragt wird (Geltungsbereich **Bezirksregierung Köln 305,00 EUR** bzw. **153,00 EUR**) .

Für weitere Ausnahmegenehmigungen des gleichen Antragstellers, die nachträglich beantragt werden, ist für jeden angefangenen Monat der Restgültigkeit nach Ziffer 8 eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 14,60 EUR bzw. 12,75 EUR (1/12 von 175,00 EUR bzw. 153,00 EUR) zu entrichten.

## Bei Rückfragen:

Stadt Overath  
Amt für Ordnung und Soziales  
Frau Peukert, Telefon:02206/602- 271  
Herr Stachowiak, Telefon 02206/602-162